
Betriebs- und Benutzungsordnung Wertstoffzentrum Siegerland
(Kurzfassung)

Nachfolgende Regelungen betreffen die Betriebsbereiche und Anlagen der Siegerland Umweltservice GmbH und der Baustoffaufbereitung Siegerland GmbH & Co. KG als Betreiber des Wertstoffzentrum Siegerland (WZS).

§ 1 Anlieferung von Abfällen

- (1) Es dürfen nur die im Annahmekatalog aufgeführten Abfälle angeliefert, angenommen, zwischengelagert und aufbereitet werden.
Diese Materialien sollten möglichst sortenrein angeliefert werden und müssen frei sein von artfremden Beimischungen oder gefährlichen Anhaftungen. Als Verunreinigungen gelten dabei materialspezifisch:
- **Beton, Straßenaufbruch und mineralischer Bauschutt**
Nicht zulässige Kontaminationen können insbesondere durch Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere oder teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige umweltgefährdende organische (z. B. polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z. B. Schwermetalle, Asbest) Stoffe auftreten. Die Baustoffe müssen frei von Holz, Papier, Kunststoff und Eisen - außer Betonstahlbewehrung - sein.
 - **Altholz sowie Park- und Gartenabfälle**
Die Abfälle sollten frei von Verunreinigungen wie Papier, Folien oder Kunststoff etc. sein. Altholz muss den Kriterien der Altholzverordnung entsprechen.
 - **Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, gem. Verpackungen, Folien, Altpapier**
Eine Annahme erfolgt nur ohne Verunreinigungen und Anhaftungen durch gefährliche Stoffe wie z. B. Chemikalien, Farben, Lacke, Batterien, Teer, Altöl und Asbest.
 - **Asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterialien**
Alle Anlieferungen müssen in ordnungsgemäß verschlossenen Kunstoffsäcken (Big-Bags) erfolgen. Bitte beachten Sie hierzu auch unser Merkblatt. Nicht ordnungsgemäß verpackte Abfälle werden durch sachkundiges Personal auf Kosten des Anlieferers verpackt! Nicht angenommen werden Produkte mit schwacher Faserbindung wie z. B. Spritzasbest, Asbestpappen oder Dichtungsschnüre.
- (2) Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe ist verpflichtet, auf dem Lieferschein u. a. den Namen des Anlieferers, ggfs. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs, die Herkunft des Materials und die Abfallart anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Lieferschein zu unterschreiben. Stellt sich erst nach Abladen heraus, dass die Abfälle nicht korrekt eingestuft wurden behalten wir uns vor, dem Anlieferer die durch Umdeklaration ggfs. entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Anlieferer versichert, dass die angelieferten Materialien frei von Rechten Dritter sind. Mit Annahme des Wiegescheins durch den Anlieferer geht das Material in unser Eigentum über und das Wiegen sowie der Datenausdruck auf dem Wiegeschein gilt als anerkannt. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die nicht den Bedingungen unter Ziffer 1 entsprechen.
- (4) Das Abladen der Abfälle darf nur an den entsprechend durch Hinweisschilder gekennzeichneten oder von unserem Personal zugewiesenen Stellen erfolgen. Ein wildes Abladen von Abfällen auf dem Betriebsgelände ist unzulässig.

§ 2 Anordnungen des Aufsichtspersonals

- (1) Die Anlagenbenutzer haben mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Verbale oder körperliche Angriffe gegen unser Personal werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

§ 4 Befahren des Betriebsgeländes und Benutzung von Betriebseinrichtungen

- (1) Die Anlagen dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen unter Beachtung der Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Ampeln sowie nur zu den Betriebszeiten befahren und betreten werden.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Besondere Vorsicht bei Baumaschinen! Auf dem Betriebsgelände gelten im Übrigen die allgemeinen Verkehrsregelungen.
- (3) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Containern oder dergleichen auf dem Betriebsgelände ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet. Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen oder der Abholung von Material stehen, ist nicht gestattet.
- (4) Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder die Fahrer des Anlieferers oder des Abholers verursacht werden, haftet der Anlieferer bzw. der Abholer.
- (5) Die Anlieferfahrzeuge sind zügig zu entladen. Nach dem Be- bzw. Entladen und Bezahlen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Aussortieren von Abfällen und die private Mitnahme von Abfällen nach Anlieferung sind verboten.
- (2) Jegliche offene Feuer sind auf dem Betriebsgelände verboten. Grundsätzlich besteht Rauchverbot; Ausnahme bilden explizit ausgewiesene Raucherbereiche für das Personal.

Siegen, 18.08.2010

Eisen- & Stein GmbH Horn & Co.

Baustoffaufbereitung Siegerland GmbH & Co. KG